



Energieabgabenvergütung

Vergangenes, Aktuelles, Zukünftiges

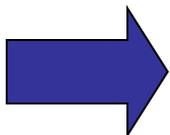
Dr. Thomas Bieber

„Energieabgabenvergütungs-Saga“ (1)

- EAVG ist mit 1.6.1996 in Kraft getreten
- EAVG nur für Produktionsbetriebe? (strittig § 2 EAVG)
- EuGH 8.11.2001, C-143/99, *Adria-Wien-Pipeline GmbH*: Einschränkung als staatliche Beihilfe iSd Art 112 AEUV
- BGBl I 2002/158: Ausdehnung der Energieabgabenvergütung auf sämtliche Betriebe
- EU-Kommission v 22.5.2002: Rückwirkende Genehmigung der Beihilfe für 1.6.96 bis 31.12.2001
- EuGH 5.10.2006, C-368/04, *Transalpine Ölleitung*: Keine EAVG für DL für die Veranlagungsjahre 96-01

„Energieabgabenvergütungs-Saga“ (2)

- Die „Saga“ fand ihre Fortsetzung
- BBG 2011 (BGBl I 2010/111)
 - **§ 2 Abs 1:** „Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur für Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht und soweit sie nicht die in § 1 Abs. 3 genannten Energieträger oder Wärme (Dampf oder Warmwasser), die aus den in § 1 Abs. 3 genannten Energieträgern erzeugt wurde, liefern.“
 - **§ 2 Abs 3 u § 3 Z 1:** „für einen Produktionsprozess“
 - **§ 4 Abs 7:** „Die §§ 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 111/2010 sind vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission auf Vergütungsanträge anzuwenden, die sich auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2010 beziehen.“



Ist die durch das BBG 2011 eingeführte Einschränkung auf Produktionsbetriebe unionsrechts- und verfassungskonform?

VfGH 4.10.2012, B 321/12-12

- Unionsrechtskonformität
 - Einschränkung auf Produktionsbetriebe als Beihilfe iSd Art 25 AGVO
 - Voraussetzungen des Art 25 AGVO erfüllt
- Verfassungsrechtskonformität
 - Wettbewerbssituation von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben
 - Hotel steht vorrangig im Wettbewerb zu anderen österreichischen Hotels
 - Leistungsangebot „standortgebunden, personalintensiv und unverwechselbar“
 - Preisanstieg aufgrund Versagung der Energieabgabenvergütung beeinflusst Entscheidungsverhalten potentieller Kunden nicht wesentlich
 - Ausklammerung führt im Durchschnitt zu sachgerechten Ergebnissen
 - Hotel kein Härtefall, der ein Abgehen von der Durchschnittsbetrachtung verlangt
 - Durchschnittlicher Wegfall einer Vergütung iHv 0,35% des Umsatzes (EUR 2.700 pro Hotelbetrieb)

Energieabgabenvergütung für Jänner 2011

- Einschränkung auf Produktionsbetriebe erst mit 1.2.2011 notifiziert
- VwGH 22.8.2012, 2012/17/0175
 - Einem Dienstleistungsbetrieb, der für das abweichende Wirtschaftsjahr 2010/2011 einen Antrag auf Energieabgabenvergütung gestellt hat, steht für Jänner 2011 eine Energieabgabenvergütung zu, da für dieses Monat noch keine Genehmigung der Kommission vorlag
- UFS 23.4.2013, RV/0053-S/13
 - Vergütungsantrag für abweichendes WJ 2010/2011 (zB 5/2010 bis 4/2011), nicht für Rumpfwirtschaftsjahr 2010 und Kalenderjahr 2011

Betriebsbegriff des EAVG

- Umsatzsteuerlicher Betriebsbegriff (VwGH 11.12.2009, 2006/17/0118; UFS 26.4.2010, RV/0109-L/10; EnAbgR 2011 Rz 209)
- Antragslegitimation für
 - ARGE (EnAbgR 2011 Rz 212 u 231)
 - BgA von KöR (EnAbgR 2011 Rz 215)
 - ertragsteuerlichen Liebhabereibetrieb (vgl § 6 LVO)
- Keine Antragslegitimation für
 - Teilbetriebe (UFS 3.11.2004, RV/0102-K/03; EnAbgR 2011 Rz 213 u 232)
 - fiktive BgA iSd § 2 Abs 2 KStG (EnAbgR 2011 Rz 217)
- Vergütungsberechtigter ist nicht der Betrieb, sondern die hinter dem Betrieb stehende Trägerkörperschaft (VwGH 20.6.2012, 2010/17/0144)

„Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht (...)“

- UFS 14.9.2012, RV/0375-F/12
 - Biomasseheizwerk ist kein Produktionsbetrieb
 - Tätigkeit auf die Erwärmung von Wasser mittels des Rohstoffs Holz beschränkt
 - das bereits vorhandene Wirtschaftsgut "Wasser" wird bearbeitet, dh erhitzt, und das erwärmte Wasser den jeweiligen Abnehmern gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
 - Wärme ist nicht körperlich, weil sie nicht räumlich wahrnehmbar abgrenzbar ist
- UFS 19.3.2013, RV/1982-W/12
 - Textilreinigung inkl Desinfektion und Sterilisation („Medizinprodukte“)
 - Herstellung iSd EAVG bedeutet, dass aus einem bestimmten Wirtschaftsgut durch Bearbeitung oder Verarbeitung ein anderes Wirtschaftsgut entsteht
 - *„So bleibt etwa ein OP-Mantel immer ein OP-Mantel auch wenn er verunreinigt ist und erst nach entsprechender (...) Behandlung im Betrieb (...) wieder als OP-Mantel verwendet werden darf“*

„Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht (...)“

- UFS 22.5.2013, RV/1008-L/12
 - Trocknung von Getreide ist keine Herstellung körperlicher Wg
 - Trocknung bewirkt Qualitätsverbesserung, ein anderes Produkt entsteht nicht
- UFS 12.4.2013, RV/0825-W/13 mHa *Grabner*, SWK 2000 S 252 ff
 - chemische bzw physikalische Behandlung von Abwasser zur Herstellung von gereinigtem Wasser und Klärschlamm als Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter

Auslegung des § 2 Abs 1 ivm 3 Z 1 EAVG

- Gesetzliche Ausgangslage
 - § 2 Abs 1: Vergütungsberechtigung für Betriebe „(...) soweit sie nicht die in § 1 Abs. 3 genannten Energieträger oder Wärme (Dampf oder Warmwasser), die aus den in § 1 Abs. 3 genannten Energieträgern erzeugt wurde, liefern“
 - § 3 Z1: „Kein Anspruch auf Vergütung besteht: insoweit die in § 1 Abs 3 genannten Energieträger für die Erzeugung von Wärme, Dampf oder Warmwasser verwendet wird, ausgenommen unmittelbar für einen Produktionsprozess“.
- Problem
 - Verteilung von Wärme führt zu Wärmeverlusten (Netzverlusten)
 - Steht für Netzverluste eine EAVG zu? (Stehen Netzverlusten iZm der Produktion von Wärme/Stellen diese eine Lieferung von Wärme dar?)
- UFS 23.11.2012, RV/0610-G/09
 - Rückgriff auf VwGH 25.9.2012, 2009/17/0049
 - inputorientierte Betrachtungsweise
 - keine EAVG für Netzverluste

Berechnung des Nettoproduktionswertes (1)

- **1. Schritt:** Es sind zwei Selbstbehalte zu ermitteln
 - 1. Selbstbehalt: 0,5 % des Nettoproduktionswertes (§ 1 Abs 1 EAVG)
 - 2. Selbstbehalt: Berechnung der Summe der Selbstbehalte für jeden einzelnen Energieträger (§ 2 Abs 2 Z 2 EAVG)
- **2. Schritt:** Beide Selbstbehalte sind gegenüberzustellen
- **3. Schritt:** Der niedrigere Betrag wird vergütet, wobei noch der allgemeine Selbstbehalt von € 400 (§ 2 Abs 2 Z 2 letzter Satz EAVG) in Abzug zu bringen ist.

Berechnung des Nettoproduktionswertes (2)

- **Definition des Nettoproduktionswertes (NPW)**
 - Differenz zwischen den vom Betrieb erbrachten umsatzsteuerbaren Leistungen und den an den Betrieb erbrachten umsatzsteuerbaren Leistungen (Vorleistungen)
 - Die Umsatzsteuerbarkeit ist nach dem UStG zu beurteilen
- **Abzugsfähige Vorleistungen**
 - Anschaffungskosten für WG jeder Art
 - Zahlungen für Energiebezüge
 - die im Ausland bezogenen Leistungen, wenn sie im Inland mit steuerbaren Leistungen im Zusammenhang stehen
- **Nichtabzugsfähige Vorleistungen**
 - Ausgaben für die Gestellung von Arbeitskräften
 - Zahlungen von SV-Beiträgen, DG-Beiträgen (VwGH 27.04.2012, 2008/17/0086)
 - Steuern, Gebühren und andere Abgaben
 - nicht abzugsfähige Vorsteuern auf Grund einer unechten Steuerbefreiung (VwGH 25.9.2012, 2012/17/0056)

Berechnung des Nettoproduktionswertes (3)

- UFS 6.3.2013, RV/0171-G/12
 - Antrag auf Energieabgabenvergütung und Antrag auf Elektrizitätsabgabevergütung
 - Steuerbefreiung nach § 2 Z 3 EIAbgG für elektrische Energie, soweit sie für nichtenergetische Zwecke verwendet wird (100%; kein SB)
 - Bw nahm eine Kürzung des NPW im Ausmaß der Verwendung elektrischer Energie für nichtenergetische Zwecke vor (niedrigerer NPW = geringerer SB)
 - UFS: Aliquotierung des NPW weder gesetzlich vorgesehen noch rechnerisch nachvollziehbar